



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 26

Freitag, den 17. Juli

2009

INHALT:

A Bekanntmachungen der Gemeinden

28. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Großheide – Windenergie – 89

17. Änderung des Flächennutzungsplanes
des Gemeinde Südbrookmerland. 89

Bebauungsplan Nr. 9.15 im Ortsteil Victorbur
der Gemeinde Südbrookmerland. 90

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großheide – Windenergie –

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Gemeinde Großheide am 10.03.2009 in öffentlicher Sitzung beschlossene 28. Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 13.07.2009, Az.: IV/60.1-2002/09 GRH – 28Ä-(5/5.3)-the, aufgrund von § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Sonderbauflächen für die Windenergienutzung der Flächennutzungsplanänderung sind aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die Flächennutzungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB bei der Gemeinde Großheide, Schlossstrasse 10, 26532 Großheide, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß

§ 215 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Großheide unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird ferner gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB analog darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen die Flächennutzungsplanänderung nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Großheide, 14. Juli 2009

Gemeinde Großheide

Der Bürgermeister
Weber

17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südbrookmerland

Aufgrund § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 ErbschaftsteuerreformG vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) wird bekannt gemacht, dass der Landkreis Aurich die vom Rat der Gemeinde Südbrookmerland am 09.07.2008 in öffentlicher Sitzung festgestellte Flächennutzungsplanänderung Nr. 17 mit Schreiben vom 09. Juli 2009 – Az. IV/60-2002/09-SBR-17. Änd.-(5/5.3)-the – aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt hat.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich (siehe nächste Seite).

Gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) tritt mit der Bekanntmachung die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südbrookmerland in Kraft.

Die Flächennutzungsplanänderung liegt ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburger Straße 2, 26624 Südbrookmerland, Zimmer 312 während der Dienststunden unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des



Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Südbrookmerland, den 10. Juli 2009

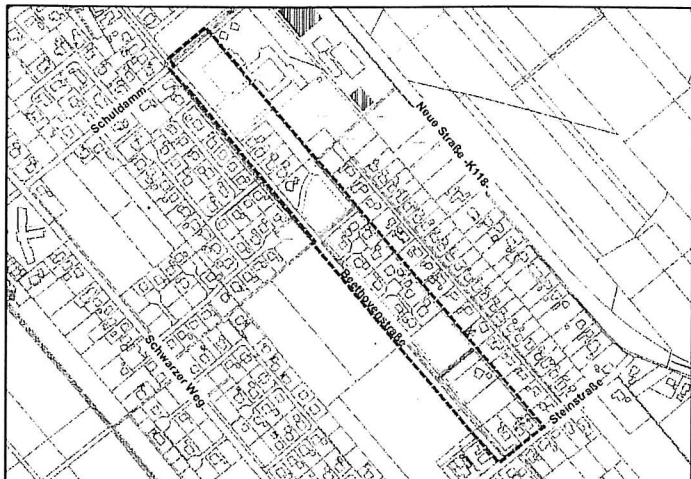
Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Süssen

Bebauungsplanes Nr. 9.15 im OT Victorbur der Gemeinde Südbrookmerland

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18. Oktober 2007 den Bebauungsplan Nr. 9.15 – Beethovenstraße-, der im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt wurde, im Ortsteil Victorbur mit textlichen, landschaftspflegerischen und baugestalterischen Festsetzungen (Örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 56, 97 und 98 NBauO) als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan Nr. 9.15 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan 9.15 der im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde, liegt mit der dazugehörigen Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 312, Westvictorburer Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Südbrookmerland, den 13. Juli 2009

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Süssen